

befassen haben wird, besteht vor allem unter den folgenden Prämissen, die entweder *rechtlicher* oder *tatsächlicher* Natur sein können³²⁰²:

- Es bestehen *de facto* Kundmachungsmängel, wie z.B. in Form von redaktionellen Versehen, textlichen Unzulänglichkeiten oder Gestaltungsfehlern³²⁰³;
- die Verzögerungen zwischen den einzelnen Bereinigungsrun- den bzw. Kundmachungen des Wirtschaftsvertragsrechts³²⁰⁴ sind *de jure* zu gross, als dass dies mit grundlegenden rechts- staatlichen Kriterien vereinbar wäre, und zwar sowohl *absolut* (d.h. in Bezug auf den zeitlichen Abstand der Kundmachun- gen) als auch *relativ* (d.h. im Vergleich zum Zeitpunkt des In- krafttretens in der Schweiz);
- das Wirtschaftsvertragsrecht ist deshalb nicht kundgemacht, weil die betreffende Ausgabe der SR an dem dafür vorgesehe-

3202 Die folgenden Gesichtspunkte (Gedankenstriche) gehen davon aus, dass die *Rechtsfindung* in Bezug auf das Wirtschaftsvertragsrecht im Vergleich zum Landesrecht insofern *eingeschränkt* ist, als dieses (das Wirtschaftsvertragsrecht) in Liechtenstein nur an den beiden Standorten einer Ausgabe der AS/SR zugänglich ist (Liechtensteinische Landesbibliothek und – unter Vorbehalt – Regierungskanzlei). Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass sowohl der Landtag in Art. 11 Abs. 1 Bst. b KmG als auch der Staatsgerichtshof in StGH 1983/11, Stotter (Verfassung) S. 12 eine solche *praktische Unterscheidung* und *Ungleichbehandlung* zugelassen bzw. hingenommen haben, ist der Umstand, dass diese Diskrepanz die *Diskriminierung* eines bestimmten Personenkreises zur Folge hat, nicht von der Hand zu weisen und unter verschiedenen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten von zentraler Bedeutung; so z.B. unter Berücksichtigung von Art. XI StRAG. Nach Massgabe dieser Bestimmung geht eine Anwendung von Strafbestimmungen des Wirtschaftsvertrags- einer solchen des Landesrechts (StGB und Nebenstrafgesetzgebung) in den Fällen einer Gesetzeskonkurrenz vor. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass in ihrem vollständigen Wortlaut kundgemachte Strafbestimmungen (des Landesrechts) von solchen (des Völkervertragsrechts) verdrängt werden, die in Liechtenstein nur über einen Verweis in den Anlagen der Wirtschaftsverträge gelten, die im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nur in Form einer *Referenzpublikation* kundgemacht sind und deren vollständiger Wortlaut in Liechtenstein nur an zwei Standorten eingesehen werden kann. Ein Beispiel für einen solchen Fall ist das (vor dem Inkrafttreten des StRAG gefällte) Urteil des OGH vom 13. März 1984, U 778/83-26, LES 1985 S. 117ff, in dem es um eine Gesetzeskonkurrenz zwischen dem ANAG und § 323 des alten StGB ging, die vom OGH mit einem Rückgriff auf die klassischen Derogationsregeln aufgelöst worden war. Problematisch ist also nicht nur der Umstand, dass zwei ‚Rechtsmassen‘ samt Strafbestimmungen *ungleich kundgemacht werden und ungleich zugänglich* sind, sondern auch, dass die nur mittels Referenzpublikation kundgemachten Rechtsvorschriften des Wirtschaftsvertragsrechts die Anwendbarkeit der mittels Integralpublikation kundgemachten Rechtsvorschriften des Landesrechts ausschliessen können. Diese Probleme sind bei den folgenden Gesichtspunkten (Gedankenstrichen) zu berücksichtigen.

3203 Siehe hierzu Becker (Anmerkungen) S. 31 (Pkt. 38).

3204 Die Kundmachung des Wirtschaftsvertragsrechts erfolgt gemäss Art. 1 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG nur „regelmässig“, ohne dass eine Angabe z.B. in Bezug auf die (Höchst-) Abstände zwischen den einzelnen Kundmachungen oder in Bezug auf deren Häufigkeit innerhalb einer bestimmten zeitlichen Einheit (wie z.B. einem Jahr) gemacht würde. Der Zeitpunkt der Kundmachung wird vielmehr einzig und allein „von der Regierung bestimmt“. Dies, obwohl die Kundmachung gemäss Art. 5 des Wirtschaftsvertragsrechts-KmG eine konstitutive Bedeutung hat, d.h. rechtsbegründend ist.